

Herbizide in Kartoffeln - Auflagen

Stand: 01.06.2018

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen*	Einsatztermin Kultur	max. Anwendung in dieser Indikation	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (Auflagen / fett = bußgeldbewehrt)	Wiederbetretungsaufgabe
							Stan- dard	50%	75%	90%				
Mittel gegen Unkräuter und Ungräser														
Arcade	Metribuzin 80 + Prosulfocarb 800	5,0	Hühnerhirse, UK, JR	ES 00-09-15	1x	F	nz.	nz.	nz.	5	112	NW 706 (20m)	NT145 / NT146 / NT170, Prosulfocarb-Auflagen NG405 Drainaufgabe, SB199	x1
Artist	Metribuzin 175 + Flufenacet 240	2,0 2,5	jR, UK, Schadhirsen jR, Schadhirsen, UK	VA - kvD VA - kvD	1x	F	5	x	x	x	103	NW 706 (20m)	leichte Böden mittl. od. schwere Böden, WP 710	-
Bandur	Aclonifen 600	4,0	UK, UG	VA ES 00-08	1x	F	nz.	15	10	5	108	NW 701 (10m)	NW800, WP 712 / 734 / 740	x2
Boxer	Prosulfocarb 800	5,0	UK, AF, WH, jR	VA nach d. Aufrichten der Dämme	1x	F	nz.	nz.	nz.	x	-	-	NT145 / NT146 / NT170, Prosulfocarb-Auflagen	x1
Cato	Rimsulfuron 250	0,05 + 0,3	Quecke, UK, UG	ES 12-16	1x	F	5	5	x	x	108	NW 705 (5m)	WP 734, ausgen. zur Pflanzguterzeugung	x2
+ DuPont Trend	+ FHS	1) 0,03 + 0,18 2) 0,02 + 0,12	Quecke, UK, UG	ES 12-16	2x	F	5	x	x	x	103	-	WP 734, ausgen. zur Pflanzguterzeugung Splitting-Verfahren	x2
Mistral /	Metribuzin 700	0,75	jR, UK ausgen. Klette	VA - kvD	1x	F	5	5	x	x	103	NW 706 (20m)	-	x2
Profi Metribuzin		0,5	UK ausgen. Klette	NA bis 5 cm			5	x	x	x	102	NW 701 (10m)		
Mikoshi	Metribuzin 700	0,75	jR, UK ausgen. Klette	VA - kvD ES 00-09	1x	F	5	5	x	x	103	NW 706 (20m)	Speisekartoffel, ausgen. Pflanzgut, WP712, SB199	x1
Sencor Liquid	Metribuzin 600	0,9 0,6	jR, UK ausgen. Klette jR, UK ausgen. Klette	VA - kvD NA bis 5 cm	1x	42	5	5	x	x	103	NW 706 (20m)	WP 711, SB199	x1
							5	x	x	x	102	NW 701 (10m)	WP 711, SB199	
Metric	Metribuzin 233 + Clomazone 60	1,5	jR, UK	VA	1x	F	5	5	x	x	109	NW 701 (10m)	ausgen. zur Pflanzguterzeugung, NT 127/149, WP734/740/744 Clomazone-Auflagen	x1
Novitron DamTec	Aclonifen 500 + Clomazone 30	2,4	jR, UK	VA	1x	F	nz.	20	15	5	108	NW 701 (10m)	NT 127/149 WP 713 / 734 / 740 / 744 Clomazone-Auflagen	x2
Proman	Metobromuron 500	3,0	jR, Hühnerhirse, UK	VA - kvD ES 00-09	1x	F	5	x	x	x	102	NG 404 (20m)	VV207, VA222, VA268, WP720, SB199	x1
Mittel gegen Unkräuter														
Centium 36 CS /	Clomazone 360	0,25	UK	VA- kvD, n. d. letzten Häufeln	1x	F	x	x	x	x	102	-	ausgen. zur Pflanzguterzeugung, NT 127/149, WP734/740/744 Clomazone-Auflagen	x2
Gamit 36 AMT														
Quickdown + Toil	Pyraflufen-ethyl 26	0,4 + 1,0	UK	ES 00-08 kvD, NA UK	1x, 3x pro Kultur bzw. Jahr	F	5	5	5	x	108	-	WP 734 / 738 / 740	x2
Fortsetzung S. 2 Mittel gegen Ungräser														

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern. In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

* jR= jähr. Rispe AF= Ackerfuchsschwanz WH = Windhalm

*UG = 1jähr. 1keimbl. Unkräuter UK = 1jähr. 2keimbl. Unkräuter

kvD = kurz vor d. Durchstoßen

Wiederbetretungsaufgaben: x1 = SF 189 / 1891

x2 = SF 245-01

nz = nicht zugelassen

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Herbizide in Kartoffeln - Auflagen

Stand: 01.06.2018

Herbizide in Kartoffeln - Auflagen														
Stand: 01.06.2018														
Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l/kg	max. zugelass. Aufwandmenge l o. kg/ha	Indikationen*	Einsatztermin Kultur	max. Anwendung in dieser Indikation	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern Stand- Abdriftminderung dard 50% 75% 90%				Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (Auflagen / fett = bußgeldbewehrt)	Wiederbetretungsaufgabe
Fortsetzung S. 2														
Mittel gegen Ungräser														
Agil-S / ZETROLA	Propaquizafop 100	1,0	UG ausgen. jR, Quecke	ES 13-29	1x	F	x	x	x	x	-	-	WP 734	-
Fusilade Max / Trivko	Fluazifop-P 107	1,0	UG (ausgen. jR), Ausfallgetreide	NA bis ES 29	1x	90	x	x	x	x	101	-	-	x2
		2,0	Quecke								103			
Focus Ultra	Cycloxydim 100	2,5	UG ausgen. jR	NA ES 11-39	1x	56	x	x	x	x	101	-	-	x2
		5,0	Quecke	NA ES 11-39, Quecke 15-20 cm	1x		x	x	x	x	102		WP740	
Panarex	Quizalofop-P-tefuryl 40	1,25	UG ausgen. jR	NA	1x	60	x	x	x	x	102	-	-	x1
		2,25	Quecke								103			
Select 240 EC + Radiamix	Clethodim 240	0,75 + 1,0	UG	NA ES 12-39	1x	60	x	x	x	x	108	-	-	x2
		1,0 + 1,0	Quecke	Quecke 15-20 cm			x	x	x	x	109			
Targa Super/ Gramin/ Gramfix	Quizalofop-P-ethyl 50	1,25	UG ausgen. jR	NA ES 10-39	1x	49	x	x	x	x	101	-	SB199	x1
		2,0	Quecke	NA ES 10-39, Quecke 15-20 cm							102		SB199	
Grasser 100 EC	Quizalofop-P-ethyl 108	0,6	UG ausgen. jR, Trespel-Arten	NA ES 12-33	1x	45	x	x	x	x	101	-	SB199	x7
		1,0	Quecke	NA ES 12-33, Quecke 15-20 cm							102		SB199	
Fortsetzung S. 2 Mittel zur Krautabtötung														

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern. In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

* jR= jähr. Rispe UG = 1jähr. 1keimbl. Unkräuter

Wiederbetretungsaufgaben: x1 = SF 189/1891 x2 = SF 245-01 x7 = SF 264

Herbizide zur Krautabtötung in Kartoffeln - Auflagen

Stand: 01.06.2018

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l/kg	in max. zugelass. Aufwandmenge l o. kg/ha	Indikationen*	Einsatztermin Kultur	max. Anwendung in dieser Indikation	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (Auflagen / fett = bußgeldbewehrt)	Wiederbetretungsauffage
							Stan- dard	50%	75%	90%				
Fortsetzung S. 3														
Mittel zur Krautabtötung			Wasseraufwand l/ha											
BELOUKHA	Pelagonsäure 680	16,0 + 16,0	200-400	vor der Ernte nach vorherigem Krautabschlagen Abstand 5-7 Tg., ES 81-91	2x	F	5	x	x	x	101	-	Speise-, Wirtschafts-u. Industriekart. Splitting-Verfahren, WW730	x3
Quickdown + Toil	Pyraflufen-ethyl 26	0,8 + 2,0	300-600	1-2 Tg n.d. Krautschlagen bis 14 Tg vor Ernte	1x, 2x pro Kultur bzw. Jahr	F	10	5	5	x	109	-	WP 740	x2
		0,8/0,8 + je 2,0	600-1000	ab ES 91 bis 14 Tg vor Ernte	2x								NW 701 (10m) ausgen. Pflanzkartoffeln , WP 740, Splitting-Verfahren	
		0,8/0,8 + je 2,0	300-600	ES 71-91 1-2 Tg n.d. Krautschlagen u. bis 14 Tg vor Ernte	2x								NW 701 (10m) mittelspäte bis sehr späte Sorten , WP 740 Splitting-Verfahren	
Reglone / Profi Deiquat Super / Mission 200 SL	Deiquat 200	2,5	400-800	vor der Ernte	1x	10	20	10	5	5	102	-	Speise-, Wirtschafts-u. Industriekart. ausgen. Pflanzgut	-
		5,0	400-800	vor der Ernte	1x		nz.	20	10	5	103		Pflanzgut**	
		2,5 / 2,5	400-800	vor der Ernte, Abstand 3 Tg.	2x		15	10	5	5	103		Pflanzgut** , Splitting-Verfahren	
Shark	Carfentrazone-ethyl 60	1,0	300-600	14 Tg vor Ernte	1x	14	5	5	x	x	109	-	WP 740	x2
			300-600	1-2 Tg n.d. Krautschlagen 14 Tg vor Ernte										

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern. In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

nz = nicht zugelassen

** aussortiertes Erntegut darf für Lebens- und Futtermittelzwecke verwendet werden.

Wiederbetretungsauffagen: x2 = SF 245-01

x3 = SF 245-02

Erläuterungen zur Tabelle Kartoffel Herbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

- NT127** Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT149** Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.
- NT145** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT146** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT170** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.
- NT101** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101).
- NT103** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 101).
- NT108** **Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden.** Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT109****mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 108).
- NW701** **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705****Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben**(siehe Text NW701).
- NW706/NG404** **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben**(siehe Text NW701).
- NW800** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
- NT112** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden.
Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NG405** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

Kennzeichnungsauflagen:

- WP710 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.
WP711 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich
WP712 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten, Winterraps sowie Gemüsekulturen möglich.
WP713 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
- WP720 Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps.
- WP734 Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP738 Blattdeformationen möglich.
- WP740 Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744 Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- VA222 Kartoffeln erst ab einer phänologischen Entwicklung der Knolle größer oder gleich BBCH-Code 45 ernten.
- VA268 Zum Schutz von umstehenden Personen ("bystander") muss die Anwendung des Mittels in einer Breite von mindestens 10 m zu angrenzenden Flächen immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist.
- VV207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.
- WW730 Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung.
- SF189/1891 Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SF245-01 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
SF245-02 Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- SF264 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
- SB199 Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.